

ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Information für Führungskräfte auf einen Blick



**WIRTSCHAFTLICH.
NACHHALTIG.**
erfolgreich



Sehr geehrte Mitglieder,

die neuen Regelungen der Europäischen Union zur nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Erweiterung des Kreises betroffener Betriebe, sind klare Zeichen der europäischen Politik, eine Wirtschaft im Einklang mit der Natur und sozialen Erfordernissen schaffen zu wollen. Zum Teil werden hier aber öffentliche Kontrollaufgaben an Betriebe ausgelagert, die wir nicht leisten können.

Als Oberösterreichs Wirtschaftsvertretung stimmen wir den Absichten zu, lehnen jedoch Form und Umfang der Regelungen in ihrer aktuell geplanten Fassung als zu kompliziert und zu bürokratisch ab. Die Fortentwicklung und klimagerechte Anpassung unserer Wirtschaft müssen in einer Weise erfolgen, die machbar und leistbar ist. Wir setzen deshalb alles daran, eine praxismgerechte Ausgestaltung der Regelungen in der Politik durchzusetzen.

Zugleich wollen wir Sie, als unsere Mitglieder, bestmöglich darin unterstützen, die Regelungen in ihrer gültigen Fassung anzuwenden und Ihre betrieblichen Prozesse daran anzupassen. Dieser Folder bietet Ihnen dazu einen kompakten wie umfassenden Überblick und verweist an vielen Stellen auf unsere weiterführenden Angebote, Checklisten, Online-Rechner, Beratungen, Veranstaltungen und Förderungen.

Österreichs Wirtschaft ist hoch entwickelt und zählt weltweit zu den führenden in Fragen effizienter Nutzung von Ressourcen und sozialer Verantwortung. Diese gute Ausgangslage befähigt uns eine international führende Rolle in der Schaffung einer nachhaltigen Wirtschaft einzunehmen. Die ökologische Transformation, vor allem in Kombination mit der digitalen Transformation, bringt auch große Chancen für unserer Wirtschaft. Diese wollen wir gemeinsam mit Ihnen nutzen!

Doris Hummer
Präsidentin der Wirtschaftskammer OÖ

Gerald Silberhumer
Direktor der Wirtschaftskammer OÖ

DIE WKOÖ UNTERSTÜTZT SIE IN ALLEN THEMEN MIT EINEM BREITEN ANGEBOT

- **Förderprogramm ÖKO-PLUS für KMU:** Kostenloser Erst-Check und geförderte, professionelle Unterstützung durch Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen
- **Leitfäden:** Unsere Leitfäden, Ratgeber und Infoseiten helfen Ihnen zum Thema CSRD, EU-Taxonomie, Lieferkette und CBAM
- **Klimabilanztool mit Klimaindikator:** Mit Hilfe unseres kostenlosen Tools können Sie Ihre Treibhausgasbilanz auf Unternehmensebene erstellen: <https://wk.esg-portal.at/>

Besuchen Sie uns auf: wko.at/ooe/nachhaltigwirtschaften

UNSER TIPP:



Hier finden Sie unsere Leitfäden und Tools.

ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Angesichts der zusätzlichen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit stehen viele Unternehmen vor neuen Herausforderungen – die WKÖ unterstützt Sie bei diesem Prozess bestmöglich. Nachhaltigkeit bedeutet: ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Unternehmensführung, kurz **ESG - ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE**, mit dem Geschäft in Einklang zu bringen. Die ökologische Transformation sollte vor allem auch als eine Chance auf neue Märkte mit neuen Produkten und Dienstleistungen gesehen werden.

Nachhaltig Wirtschaften heißt Zukunft gestalten – und nicht nur Berichte schreiben

Die Europäische Investitionsbank unterstützt bis 2030 nachhaltige Investitionen in Höhe von 1.000 Mrd. Euro – Nutzen Sie die Chance durch dieses gewaltige Investitionsvolumen und gewinnen Sie zusätzliche Kund:innen mit nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen!

Positive Auswirkungen und Chancen für Unternehmen:



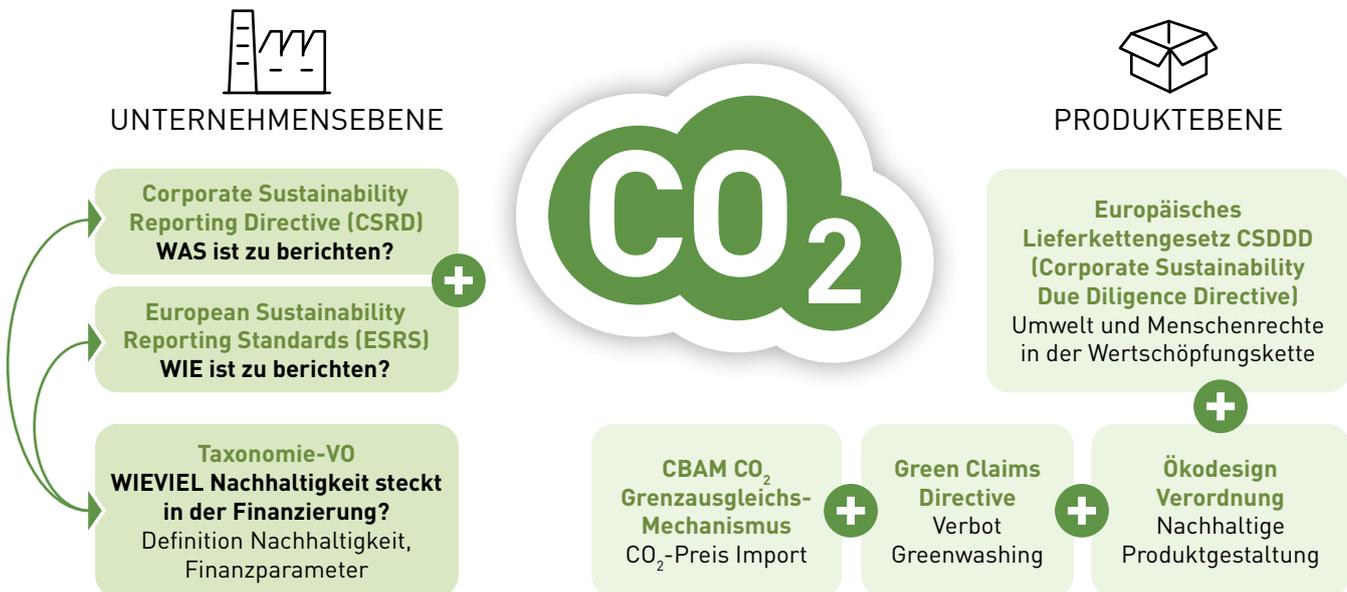
Investitionen: Für Bankkredite gewinnt eine nachhaltige Geschäftstätigkeit zunehmend an Bedeutung.



Wettbewerbsfähigkeit: Sich durch Nachhaltigkeitsleistung von anderen Anbietern abheben und zusätzliche Aufträge generieren. Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen und Förderprogrammen.



Arbeitgeberattraktivität: Durch eine Verbesserung der Nachhaltigkeit steigen Ihre Chancen, junge Talente anzuwerben und zu binden.



Der europäische Rechtsrahmen des „Green Deals“ sieht erweiterte Berichtspflichten vor:

- Die **CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive)** standardisiert die nichtfinanzielle **Nachhaltigkeitsberichterstattung** und erweitert den Kreis an Unternehmen, die von der Berichtspflicht betroffen sind. Sie verpflichtet Unternehmen, im Lagebericht über ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) zu berichten.
- Die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** geben an, wie ein Bericht gemäß CSRD Richtlinie aufzubauen ist.
- Die **EU Taxonomie-Verordnung** umfasst die inhaltlichen Festlegungen zum Nachhaltigkeitsverständnis. Die Taxonomie-Verordnung soll Investitionen verstärkt in nachhaltige Tätigkeiten lenken, entsprechende finanzielle Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) sind in den CSRD-Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Zusätzlich zur Berichtspflicht auf Unternehmensebene **gemäß CSRD** existieren **weitere europaweite nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf Produktebene.**

ESG-Berichterstattung nach CSRD AUF UNTERNEHMENSEBENE



WER IST ZUR ANWENDUNG DIREKT VERPFLICHTET?

Ab Geschäftsjahr 2024:

Große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit > 500 Mitarbeitenden, diese waren bereits bisher nach NFRD (2014/95/EU) berichtspflichtig.

Ab Geschäftsjahr 2025:

Große Kapitalgesellschaften, wenn zwei von drei Größenkriterien erfüllt sind:

- **Mitarbeitende: > 250 und/oder**
- **Nettoumsatzerlöse: > 50 Mio. Euro und/oder**
- **Bilanzsumme: > 25 Mio. Euro**

Ab Geschäftsjahr 2026:

Börsennotierte KMU > 10 Mitarbeitende, nicht komplexe Finanzinstitute, firmeneigene Versicherungsunternehmen (Anmerkung: ganz wenige Unternehmen in Österreich fallen in diese Kategorie!)

UNSER TIPP:

Prüfen Sie Ihre ESG-Berichtspflicht!

UNSER TIPP:**Früh starten und schrittweise erarbeiten!**

Um die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen, ist eine schrittweise Erarbeitung der wesentlichen Themen im Jahr 2024 dringend empfohlen. Installieren Sie ein Nachhaltigkeitsmanagement!

VORSCHRIFTEN ZUR BERICHTSPFLICHT

1

WAS ist zu berichten?

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Bedeutung:

Die **CSRD** bildet den **neuen rechtlichen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

Aufwertung der nichtfinanziellen Berichterstattung auf Niveau des finanziellen Lageberichts.

Verpflichtende Anwendung der **Taxonomie-VO** sowie der **europäischen Berichtstandards (ESRS)** für den Bericht.

Rechtsgrundlage: (EU) [2022/2464](#)

WAS ist zu tun?

1. **Hauptverantwortliche für Berichterstellung und Nachhaltigkeitsmanagement festlegen!**
 2. Konsolidierungskreis klären (Konzernmutter berichtet im konsolidierten Lagebericht)
 3. Anwendung von **ESRS** und **Taxonomie**
 4. Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder andere Befugte, bis 2027 Prüfung mit begrenzter Sicherheit
 5. Veröffentlichung im Lagebericht (auch elektronisch im europäischen ESEF-Format)
- >> Unternehmensstrategie der nächsten Jahre an die Nachhaltigkeits- und Klimaziele anpassen!**

2

WIE ist zu berichten?

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Bedeutung:

Die Standards sind für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden, enthält viele detaillierte Angabepflichten.

Ist verpflichtender einheitlicher europäischer Rahmen für die Berichterstattung über die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**ESG**).

- E** Umwelt: z.B. CO₂-Emissionen, Energieeinsatz, Wasserverbrauch
- S** Soziales: z.B. Mitarbeitende, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung
- G** Unternehmensführung: z.B. Lieferantenbeziehung, Korruptionsbekämpfung

Rechtsgrundlage: (EU) [2023/2772](#)

WAS ist zu tun?

1. Durchführung **doppelte Wesentlichkeitsanalyse**: Auswirkung der Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. Klimawandel) auf das Unternehmen und umgekehrt!
2. Einbindung Stakeholder
3. Festlegung berichtspflichtiger Themen und Datenpunkte nach ESRS
4. Daten sammeln und Bericht erstellen

3

WIEVIEL Nachhaltigkeit steckt in der Finanzierung?

Taxonomie-VO

Bedeutung:

Für den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD anzuwenden: Angabe finanzieller nachhaltigkeitsbezogener Leistungsindikatoren (KPI)

EU-weit gültiges System zur Klassifizierung **nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten**

Definiert **6 Umweltziele**: Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität.

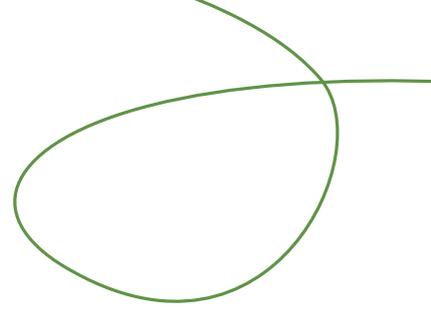
Soll Kapitalflüsse in ökologisch und sozial nachhaltige Tätigkeiten lenken.

Rechtsgrundlage: (EU) [2020/852](#), (EU) [2021/2139](#), (EU) [2021/2178](#), (EU) [2023/2485](#) und [2486](#)

WAS ist zu tun?

1. Evaluierung Taxonomiefähigkeit der eigenen Wirtschaftsaktivitäten
2. Taxonomiekonformität: Evaluierung wesentlicher Beiträge zu den 6 Umweltzielen gemäß techn. Bewertungskriterien
3. Nachweis Einhaltung sozialer Mindestschutz
4. Berechnung der Kennzahlen für taxonomiekonforme Aktivitäten: nachhaltiger Umsatzanteil, CapEx (Investitionsanteil), OpEx (Betriebsausgabenanteil)

Pflichten AUF PRODUKTEBENE



Zusätzlich zur Berichtspflicht auf Unternehmensebene **gemäß CSRD** existieren **weitere europaweite nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften auf Produktebene:**

- Der CO₂ Grenzausgleichs-Mechanismus **CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism)** verpflichtet Unternehmen, die emissionsintensive Waren in die EU importieren, ab 1.1.2026 CBAM-Emissionszertifikate zu erwerben.
- Die Richtlinie über die Nachweisbarkeit und Kommunikation umweltbezogener Produktangaben (**Green Claims Directive**) bringt klare Standards für die Nutzung von umweltbezogenen Werbeaussagen für Produkte und Dienstleistungen, Greenwashing ist untersagt.
- Die Ökodesign Verordnung **ESPR (Ecodesign for Sustainable Products Regulation)** wird einen Rahmen von Mindeststandards für die Gestaltung hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Produkten vorgeben.
- Das „europäische Lieferkettengesetz“ **CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)** verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards entlang ihrer (globalen) Wertschöpfungsketten. Ein ausverhandelter Kompromiss-Gesetzesentwurf wurde im April 2024 vom EU-Parlament beschlossen. Die CSDDD erfordert eine Identifizierung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte in der Wertschöpfungskette und die Erarbeitung eines Klimaplanes inklusive Emissionsreduktionszielen zur Erreichung der globalen Klimaziele!

Rechtsgrundlage: Entwurf [2022/0051 \(COD\)](#). Es ist damit zu rechnen, dass die Bestimmungen ab Mitte 2027 für Unternehmen zur Anwendung kommen.

Hier finden Sie nachfolgend eine Zusammenstellung wichtiger Regularien zur Nachhaltigkeitsthematik auf Produktebene.

1

Importe

CBAM CO₂ Grenzausgleichs-Mechanismus

Ziel ist die CO₂-Preisdifferenz zwischen Herkunftsland und EU-Emissionshandelssystem auszugleichen.

Rechtsgrundlage: (EU) [2023/956](#)

Ab 1.10.2023: Vierteljährliche Berichtspflicht.
Ab 1.1.2026: Jährlicher Erwerb CBAM Zertifikate (Basis Vorjahr)

WER ist betroffen:

- **Importeure** oder
- **indirekte Zollvertreter**

Für die Einfuhr gewisser Warengruppen mit Ursprung außerhalb der EU: Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff.

WAS ist zu tun?

1. Prüfung Betroffenheit Ihrer Importwaren (Zolltarif-Nummer)
2. Infos für CBAM-Berichte von Herstellern & Verkäufern anfordern
3. Berechnung CO₂-Emissionen
4. EORI-Nummer sicherstellen
5. Abgabe vierteljährlicher CBAM-Berichte im CBAM Transitional Registry
6. Vorbereitung auf Zertifikate: Anmeldung auf Zulassung als CBAM-Anmelder

2

Marketing

Green Claims Directive (noch nicht in Geltung)

Inhalt sind Regeln für die Kommunikation von nachhaltigkeitsbezogenen Produkteigenschaften, Greenwashing wird verboten. Die Angaben müssen belegbar sein.

Rechtsgrundlage: Entwurf: [2023/0085](#) (COD)

Weiters zu beachten: Empowering-RL (EU) [2024/825](#) - Wettbewerbsrecht, Fernabsatz

Die Richtlinie muss noch das EU-Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

WER ist betroffen:

Alle Unternehmen, die am EU-Markt tätig sind.

Voraussichtlich: Ausnahme für Kleinunternehmen (< 10 Mitarbeitende und < 2 Mio. Euro Nettoumsatz)

WAS ist zu tun?

1. Bewertung („Assessment“) durchführen, welche die Grundlage für etwaige umweltbezogene Angaben darstellen soll
2. Definition, ob sich eine Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil des Produktes oder spezifische Aspekte des Produktes bezieht
3. Nachweis durch wissenschaftliche Belege vorsehen

3

Design

Ökodesign Verordnung (noch nicht in Geltung)

Erweitert die bestehende Ökodesignrichtlinie, Ziel ist eine nachhaltige Produktgestaltung.

Rechtsgrundlage: Entwurf VO [2022/0095](#) (COD)

Bisher: Richtlinie [2009/125/EGG](#)

Die VO wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 in Kraft treten.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wird die EU-Kommission die Produktregelungen auf den Weg bringen, als Erstes für Möbel, Textilien und Schuhe, Eisen, Stahl, Aluminium, Reinigungsmittel und Chemikalien.

WER ist betroffen:

Hersteller, Importeure und Vertreiber

WAS ist zu tun?

Hersteller

1. Evaluierung der Betroffenheit
2. Vorbereitung über Informationsanforderungen und digitalen Produktpass (DPP)
3. Durchführung Konformitätsbewertungsverfahren
4. CE-Kennzeichnung

Importeure sowie Vertreiber

1. Prüfung CE-Kennzeichnung
2. Dokumentation der Konformität

Berichtspflicht im Speziellen: CO₂-FUSSABDRUCK

Die ESRS-Standards erfordern den Bericht über den CO₂-Fußabdruck für Großunternehmen auf **Unternehmensebene (CCF)**. Auch kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) können in der Lieferkette in Zukunft gefordert sein, dem Auftraggeber Informationen über den **CO₂-Fußabdruck auf Produktebene (PCF)** zu liefern. Für diese Aufgabe stehen vermehrt Online-Werkzeuge zur Verfügung.



Corporate Carbon Footprint (CCF)

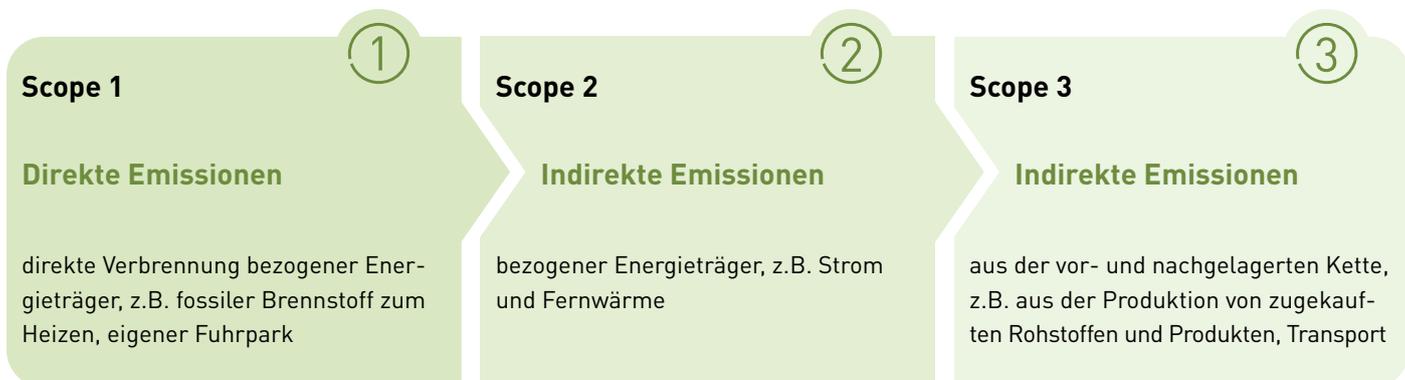
Alle CO₂e-Emissionen* = Fußabdruck auf Unternehmensebene

Product Carbon Footprint (PCF)

Die Produktbilanz umfasst alle CO₂e-Emissionen, die durch ein ausgewähltes Produkt oder eine Produktgruppe verursacht werden

*CO₂e = CO₂-Äquivalent; Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung unterschiedlicher Treibhausgase

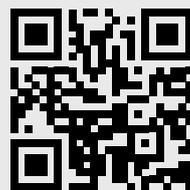
Die Berechnungen haben den Bilanzierungsstandards des „Greenhouse Gas Protocols“ (GHG) zu folgen und sind in den Normen EN ISO 14064 und 14067 erläutert. Eine vollständige Bilanz bzw. ein CO₂e-Fußabdruck besteht demnach aus direkten und indirekten Emissionen:



RELEVANZ

- **CSRD-pflichtige Unternehmen:** Gemäß ESRS E1 („Climate change“) sind Scope 1, Scope 2 und Scope 3 CO₂e-Emissionen zu berichten
- **KMUs:** Indirekte Betroffenheit durch vermehrte Datenabfrage großer Unternehmen, um deren eigene Scope 3 Emission berechnen zu können; **Product Carbon Footprint zur Verfügung stellen**
- **Zukunft gestalten:** Eine Kenntnis des eigenen CO₂e-Fußabdrucks ist Grundvoraussetzung, um eine den Nachhaltigkeitszielen entsprechende Unternehmensstrategie festlegen zu können

UNSER TIPP:



Nutzen Sie unseren Online CO₂ Rechner